

Rechtigung zur freiwilligen Versicherung geltend sein und gleichfalls alle 2 Jahre, von dem Eintrittstag der Karte an gerechtes mindestens 40 Marken nachgewiesen werden. Sind infolge der Verjährungszeit 60 Marken geltend, so ist die Verwendung von 20 Marken alle 2 Jahre ausreichend.

Als Beitragsmuster der Wohnklasse 2 werden nach den Bestimmungen des § 189 Reichsversicherungsordnung ohne Entzehrung von Beiträgen die vollen Wochen — Montag bis Samstag — angesehen, sofern der Versicherte

1. die Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobil- und Kriegszeit eingegangen gewesen ist;
2. in Wehrdienst- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistung verrichtet hat und
3. wegen einer Krankheit zeitweise erwerbsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzuführen.

Die Berechnung findet natürlich nur statt, wenn der Versicherte vor dem Eintritt zum Militär- und Kriegsdienst und vor der Erkrankung meistens berufsmäßig Lohnarbeiten ausgeführt hat.

Nach der Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 23. Dec. 1915 — Reichsgesetzblatt 1915, Seite 445 — über Ausrechnung von Militärdienstleistungen und die Erhaltung der Anwartschaften hat der Bundesrat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Vorausicht des Bundesrates zu Maßnahmen die Bestimmung genehmigt und verordnet, daß die während des Krieges in deutschen oder österreich-ungarnischen Diensten durchgeführte Militärdienstleistungen — § 189 Abs. 1, Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung — auch den Versicherten, deren Anwartschaft erhalten oder gewährt der Verordnung aufzuerhalten wird, die vor dem Eintritt zum Kriegsdienst berufsmäßig keine Lohnarbeiten ausgeübt, vielleicht selbstständig oder beschäftigungslos waren, als Taten freiwilliger Versicherung angerechnet werden, ohne daß Beiträge zu entrichten sind.

Freiwillige Invalidenversicherungsbeiträge dürfen nach § 1443 Reichsversicherungsordnung für welche als ein Jahr gerechnet und nach eingetretener Invalidität überbaut nicht mehr entrichtet werden.

In Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 23. Dec. 15 wird jedoch bestimmt, soweit während dieses Krieges die Beitragsleistung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung infolge feindlicher Maßnahmen behindert ist, dürfen Versicherte deutscher und österreichischer Staatsangehörigkeit Beiträge, deren Entrichtung wegen Ablaufs der in den §§ 1442, 1443, 1444 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Fristen unzulässig wurde, noch bis zum Schluß des besagten Kalenderjahrs nahegehalten werden, das dann folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Freiwillige Beiträge die beim Eintritt der Verbündung wissentlich widerstreiten werden konnten, dürfen jedoch nur im Umfang nahegebracht werden, in dem sie zur Erhaltung der Anwartschaft notwendig sind.

Um gleichen Sinne ist die Nachrechnung freiwilliger Beiträge nach eingetretener Invalidität zulässig. Folgendes Beispiel mög. dies dem Leser näher klarmachen:

Ein Versicherter verwendete von 1900 bis 1910 als Elterngeselle auf Grund der Invalidenversicherungspflicht Invalidenmarken. Hierauf machte er sich selbstständig und lebte zunächst freiwillig Marken, gulebt aber nicht mehr. Seine lebte am 4. 8. 1912 ausgestellte Quittungskarte enthielt bei seinem am 5. 8. 14 erfolgten Eintritt zum Kriegsdienst nur acht Marken. Am 8. 10. 1916 wurde er verwundet war über ein Jahr frank und arbeitsunfähig und beanspruchte auf Grund des § 1255 Reichsversicherungsordnung Invalidenrente nach Ablauf von 26 Wochen

Nach der Feststellung des § 1280 Reichsversicherungsordnung war die Anwartschaft aus den Quittungsmarken erloschen, weil in der letzten zwölf Jahren seit dem 4. 8. 1912 bis dahin 1914 nur 8 statt 20 Marken nachgewiesen wurden. Infolge der erwähnten Bekanntmachung konnte der Rentenbewerber aber freiwillig 12 Marken L oder 2 Wohnklassen nachbringen, da für die folgende Zeit die Kriegsdienstzeit angerechnet werden konnte, war die Anwartschaft erhalten.

Eine andere Verordnung der Reichsregierung vom 14. 12. 1918 — Reichsgesetzblatt, Seite 1437 — über die Nachrechnung freiwilliger Beiträge und die Annahme von Aufprächen in der Invalidenversicherung steht gleichfalls eine Erleichterung der Erhaltung der Anwartschaft darin vor, daß für gefallene und verstorbene Kriegsteilnehmer auch noch nach ihrem Tode freiwillige Invalidenversicherungsbeiträge im erlaubten Umfang von den Hinterbliebenen nahegebracht werden können.

Diese Verordnung wirkt auf den 1. August 1914 zurück. Da bis zum Erlass der Verordnung nach dem Ende des Versicherten keine Marken mehr nahegebracht werden durften, konnte die erloschene Anwartschaft nicht mehr gehabt werden. Es mußte daher manche Witwe mit dem gestellten Antrag auf Gewährung des Witwengeldes, der Witwen- und Weisenrente abgewiesen werden.

Es ist daher allen Witwen, die mit ihrem Anspruch abgewiesen werden müssen, weil für den verstorbenen Ehemann in den letzten zwei Jahren vor dem Eintritt zum Kriegsdienst nicht mindestens 20 Beiträge nachgewiesen werden konnten, zu raten, den Anspruch erneut vom zuständigen Verleihungsgericht nachprüfen zu lassen.

Weiter hat die Reichsregierung am 9. Februar 1919 — R. - G. - Vl. Seite 191 — mit der Wirkung vom 9. Februar 1919 verordnet, daß die Ansprüche aus der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung, obwohl die Anwartschaft auf Grund des § 1280 Reichsversicherungsordnung erloschen sei, dann als erhalten gelten soll, wenn die zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall liegende Zeit zu mindestens drei Vierteln, das heißt in Durchschnitt jedes Jahr mit 39 ordnungsmäßig verwendeten Invalidenmarken, beläuft ist.

Militärdienst und Krankheitswochen werden hierbei jedoch nicht mitgerechnet. Auch hier soll ein Beispiel klarheit schaffen:

Ein Versicherter weist vom 1. Januar 1907 nach: In Karte 1 52, Karte 2 52, Karte 3 30, Karte 4 40, Karte 5 37, Karte 6 60 und Karte 7 48 Marken, zusammen 219 Marken. Am 15. Februar 1919 ist er invalide geworden. Eine leichte Quittungskarte ist am 1. Januar 1917 ausgestellt worden. Darin sind nur acht Marken, weil Versicherungspflicht nicht vorlag. Die Anwartschaft ist also aus den Karten 1—7 erloschen. Von 1. Januar 1907 bis 1. Januar 1919 sind elf Jahre. Zu dieser Zeit hat der Versicherte 219 gelöst. In einem Jahr werden somit 319: 11 = 29 Marken nachgewiesen. Die Mindestzahl von 39 ist somit nicht erreicht. Die Anwartschaft bleibt also erloschen. Ein Rentenanspruch besteht daher nicht. Die Ausführungen zeigen jedoch, der verpflichtet oder berechtigt ist, Invalidenmarken zu verwenden, deutlich, wie wichtig es ist, die Bestimmungen über die Erfüllung der Wartetexte und die Erhaltung der Anwartschaft zu beachten. Den Versicherten muß daher immer wieder empfohlen werden, wenn ihnen ihre Pflichten und Rechte über ihre Invalidenversicherung nicht klar sind, sich rechtzeitig vom zuständigen Versicherungsaamt des Wohn- oder Beschäftigungsortes telefonisch, mündlich oder schriftlich belehren zu lassen. Dass wird mancher vor Enttäuschungen bewahrt bleiben.

Arbeitslosigkeit . . . 2. Quartal

Die Arbeitslosigkeit in unserem Berufe hat nach Angabe vom 28. Juni merklich nachgelassen. So am 29. März 1919 auf je 1000 Mitglieder 15 Arbeitslosen entfielen, und es bestand nur sieben Arbeitslosigkeit auf 1000 Mitglieder. Dieser günstige Stand begleitete sich allerdings nur auf die völlige Arbeitslosigkeit; wie wissen an einer Menge von Orten ist eine erhebliche Anzahl mangels genügender Beschäftigungsmöglichkeiten durchaus Mit ausgewöhnlicher Arbeitslosigkeit haben sich die Deutschen Alten mit 28 Arbeitslosen bei 50 Mitgliedern, Erbach mit 37 Arbeitslosen bei 45, Kaiserslautern mit 29 Arbeitslosen bei 97 und auch noch Zweibrücken mit 580 Mitgliedern. Die Zahl der tatsächlichen Arbeitslosen fällt mit 29 in Nürnberg, 27 in Dirmstein, 26 in Weisenfeld, 19 in Stuttgart und 18 in Dresden beständig ins Gewicht.

Im ganzen genommen wurden gesäßt am 28. 3. 456 Arbeitslose von 67712 von der Berichterstattung festgestellte Mitgliedern; Ende Mai waren es 440 Arbeitslose von 56060 Mitgliedern und Ende April 640 von 57 Mitgliedern. Auf 100 Mitglieder entfielen demzufolge Arbeitslose am Schlusse der vierten, und je 0,7 Arbeitslose am Schlusse der achten und dreizehnten Quartalswoche. Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Quartals bestandlich im Mai bereits gesetzt. Der Stand der Arbeitslosigkeit unter den weiblichen Mitgliedern übertrifft jedem Monat die allgemeinen Ziffern; er betrug Ende ersten Monats 1,5; Ende des zweiten 1,0 und Ende dritten Monats im Quartal 0,8 Arbeitslose auf je weibliche Mitglieder. Ende Juni waren insgesamt arbeitslose weibliche Mitglieder neben 228 männlichen bestehenden vorhanden.

Die Zusammenfassung des statistischen Ergebnisses des ganzen Quartals weist 2335 Arbeitslosmeldungen 1304 von der männlichen und 1031 von der weiblichen Seite. Gegen das vorige Quartal bedeutet dies eine Abnahme um insgesamt 1406 Arbeitslosmeldungen, die geringere Arbeitslosigkeit zum Ausdruck kommt, gleichzeitig besagt die Gesamtzahl der ermittelten Arbeitslosen, die diesmal 26 004 beträgt, gegen 25 848 im vorigen Quartal.

Ein männlicher Mitglied kam in 746 Fällen für 8719 der Betrag von 10 896 Mark, an weibliche Mitglieder 653 Fälle für 5682 Tage der Betrag von 426 Arbeitslosenunterstützung zur Auszahlung. Insammlung sind das 1399 Arbeitslosenfälle, 14 401 Unterstützung und 15 163 Mark an Arbeitslosenunterstützung.

Von großem Interesse ist der weiter fortsetzte erfreuliche Aufschwung der Mitgliederzahl des Vereins in diesem Quartal. Unter Voraussetzung des Wachstums der bestehenden Zahlstellen, die leider die Berichterstattung verhindert haben und der Einzelmitglieder sind wie der Mitgliederstand von 72 007 gekommen. Das ist über der Abrechnung vom 1. Quartal, nach der die Mitgliederzahl 61 782 betrug, eine Zunahme um 10 225 Mitglieder. Der wirkliche Aufschwung geht aber noch über hinaus, denn inzwischen sind wieder eine Anzahl 340 neu gegründet worden, die für die Berichterstattung nicht in Betracht kommen sind.

Interessant ist bei der mitgeteilten Zahlen wiederum, daß sich dieser Zuwachs aus 6554 männlichen und 4721 weiblichen Personen zusammensetzt; es bemerkbar auch bei den Kolleginnen immer weiter zu wünschen ist, daß vor im Kampf ums und jenseits Arbeitsertrag eine geschlossene Phalanx notwendig ist.

Die chemischen Strahlen, violetten und ultravioletten sind fast unwirksam; die roten und ultraroten, welche im Chlorophyll am stärksten absorbiert werden und eine hohe Wärmeentwicklung äußern, ebenso.

Unter dem Einfluß dieser Strahlen zerlegt nun unaufhörlich jede Pflanze, jeder Baum, jede Blüte die gasförmigen Kohlenstoffe. Der Kohlenstoff verbindet sie verbunden mit anderen Elementen zum Aufbau des eigenen Körpers, der gasförmige Kohlenstoff aber entweicht durch Diffusion in die Atmosphäre.

Durch diese Zersetzung ist die Möglichkeit einer großen Kraftwirkung gegeben. Wird das Holz des Baumes verbrannt, so verbindet sich der Kohlenstoff des Holzes wieder mit dem Sauerstoff der Atmosphäre und ob wohl alle das Sonnenlicht als Wärme freit, das vorher zur Zersetzung beider verwendet worden war, es ist dabei natürlich gleichgültig, ob diese Wirkung des Sonnenlichts kurz vor der Verbrennung stattfand oder ob ein Zeitausspann von Millionen von Jahren dazwischen liegt, so gut wie ein Gewicht erst dann zur Wirkung kommt und fällt, wenn es seiner Untersättigung bereuht wird, einerlei wie lange es gestützt war. Wir sehen daher, daß der gestern gefallene Baum ebenso brennt, wie die Steinobst, obgleich die Pflanzen aus denen sich die Obst gebildet hat, vor unendlich langer Zeitdistanz wuchsen.

Es bleibt noch natürlich für weitere Beobachtungen ganz gleich, ob diese Pflanzen baumartige Bäume und Sträucher wachsen, wie die meisten Obstsorten gedeihen, oder ob es Seetang ist, die noch heutigen Tagen zur Rohzulieferung im Meer verwendet werden, wie z. wie fr. Rose mit überwiegenden Sträuchern wachst, ich gemacht hat.

Seine Verbrennung hat aber dieselbe Ursache. Wenn der Abstand bei trauter Lampe hellen Schein am Fädenenden Röhre abnehmen und unbedingt vom Boden der stürmischen Winternacht in feurlichem Geplauder oder mit ernsthaftem Studium unsere Zeit verbrengen, so ist es wiederum die Sonne, deren Energie wir nicht auskönnen.

Sonnenlicht und Sonnenwärme.

(Fortsetzung.)

VII. Die Sonne, die einzige Licht- und Wärmequelle.

Wir kommen nun zu denjenigen Kraftwirkungen und Erscheinungen, welche wir nicht der Sonnenwärme, sondern in erster Linie dem Sonnenlicht und zwar hauptsächlich den gelegartigen Strahlen bedeckt wahrnehmen.

Die beiden Elemente Kohlenstoff und Sauerstoff haben eine bedeutende chemische Anziehungs Kraft zu einander. Wie gewöhnlich Verwandt ist oder Affinität beider Elemente ist so groß, daß es kein Mittel haben, sie voneinander zu trennen, wenn sie sich mal vereint, d.h. wenn der Kohlenstoff mit der, d. s. den Sauerstoffen, sog. CO₂-Kohlensäure verbindet. Wenn sich beide vereinigen, so geht CO₂-Kohlensäure und zwar auch in der Luft verbrennen von 1 Pfund Kohle, eine ganz bekannte Wärmemenge frei werden, ebenfalls durch Versuche zu etwa 70 W. E. bestimmt. Nur das Sonnenlicht ist es nun, welches instande ist, diese Zersetzung von Kohlenstoff und Sauerstoff, die Reduktion der Kohlenstoffe, zu vorbereiten. Und das chemische Laboratorium, in welchem dieser für die gesamte Lebewelt so unendlich wichtige Prozeß vor sich geht, ist das Blatt der Pflanze. In dem Geste, dem Protoplasma der Blattzellen schwimmen kleine Säckchen unter, welche fast ganz aus gelöstem Kohlenstoff, dem sogenannten Chlorophyll bestehen: in allen anderen Stoff entfärbt enthalten.

In diesen Chlorophyllsäcken nun geht die große Wendung des Kohlenstoffes vor sich, welche die Pflanze aus der Luft durch Diffusion einjagt, und zwar mit Hilfe der Sonnenstrahlen. Das heißt ist, wie schon erwähnt, die geeignete Farbe für eine ausgiebige Chlorophyllsynthesen, während rechts und links bis schnell die Energie abnimmt.

Die chemischen Strahlen, violetten und ultravioletten sind fast unwirksam; die roten und ultraroten, welche im Chlorophyll am stärksten absorbiert werden und eine hohe Wärmeentwicklung äußern, ebenso.

Unter dem Einfluß dieser Strahlen zerlegt nun unaufhörlich jede Pflanze, jeder Baum, jede Blüte die gasförmigen Kohlenstoffe. Der Kohlenstoff verbindet sie verbunden mit anderen Elementen zum Aufbau des eigenen Körpers, der gasförmige Kohlenstoff aber entweicht durch Diffusion in die Atmosphäre.

Durch diese Zersetzung ist die Möglichkeit einer großen Kraftwirkung gegeben. Wird das Holz des Baumes verbrannt, so verbindet sich der Kohlenstoff des Holzes wieder mit dem Sauerstoff der Atmosphäre und ob wohl alle das Sonnenlicht als Wärme freit, das vorher zur Zersetzung beider verwendet worden war, es ist dabei natürlich gleichgültig, ob diese Wirkung des Sonnenlichts kurz vor der Verbrennung stattfand oder ob ein Zeitausspann von Millionen von Jahren dazwischen liegt, so gut wie ein Gewicht erst dann zur Wirkung kommt und fällt, wenn es seiner Untersättigung bereuht wird, einerlei wie lange es gestützt war. Wir sehen daher, daß der gestern gefallene Baum ebenso brennt, wie die Steinobst, obgleich die Pflanzen aus denen sich die Obst gebildet hat, vor unendlich langer Zeitdistanz wuchsen.

Es bleibt noch natürlich für weitere Beobachtungen ganz gleich, ob diese Pflanzen baumartige Bäume und Sträucher wachsen, wie die meisten Obstsorten gedeihen, oder ob es Seetang ist, die noch heutigen Tagen zur Rohzulieferung im Meer verwendet werden, wie fr. Rose mit überwiegenden Sträuchern wachst, ich gemacht hat.

Seine Verbrennung hat aber dieselbe Ursache. Wenn der Abstand bei trauter Lampe hellen Schein am Fädenenden Röhre abnehmen und unbedingt vom Boden der stürmischen Winternacht in feurlichem Geplauder oder mit ernsthaftem Studium unsere Zeit verbrengen, so ist es wiederum die Sonne, deren Energie wir nicht auskönnen.

(Fortsetzung folgt.)

